

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: RVO §§ 636, 638, 539 Abs. 1 Nr. 1;
 ZPO §§ 553, 139

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 3 AZR 355/78

Urteil des BAG vom 8. September 1978 LAG Baden-Württemberg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 355/78

5 Sa 144/77 Baden-Württemberg

Verkündet am
8. September 1978

Im Namen des Volkes!

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 8. September 1978 durch den Richter Dr. Thomas als Vorsitzenden, die Richter Dr. Dieterich und Schaub sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Krems und Kunze für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 24. Februar 1978 - 5 Sa 144/77 - wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten der Revision trägt der Kläger.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war seit 1969 bei der Beklagten, die ein Schotterwerk betreibt, als Lastkraftwagenfahrer beschäftigt. Am 11. August 1975 wurde er beauftragt, mit einem 38-Tonnen-Lastzug, bestehend aus einem dreiachsigen Motorwagen und einem zweiachsigen Anhänger, eine Ladung Mineralbeton auf eine Hangbaustelle S in B M zu fahren. Nachdem der Kläger den Hang hochgefahren war, erkannte er, daß er wegen der dort abgestellten Personenkraftwagen der Bauarbeiter nicht genügend Raum haben würde, mit dem ganzen Lastzug zu wenden. Er kippte daher zunächst die Ladung des Anhängers ab und ließ ihn abkuppeln. Dann fuhr er mit dem Motorwagen etwas vor und begann auch diesen abzuladen. Dabei bemerkte er, daß Bauarbeiter versuchten, den Anhänger die abschüssige Baustraße hinabrollen zu lassen. Der Kläger wies die Arbeiter sogleich darauf hin, daß die Luftdruckbremse des Anhängers keinen ausreichenden Druck mehr habe; der Anhänger müsse mit einem Seil am Motorwagen befestigt und damit vor dem Abrollen gesichert werden. In dieser Weise wurde verfahren. Das Seil riß jedoch, sobald es sich spannte. Der Anhänger rollte auf der abschüssigen Baustraße bergab. Der Kläger befürchtete, daß der Anhänger auf einen unterhalb der Baustraße liegenden Fußweg stürzen und dort Passanten verletzen würde. Er lief daher vor den Anhänger und lenkte ihn auf einen Stoß mit Betonplatten. Der Anhänger kam dadurch zum Stehen. Der Kläger geriet jedoch mit seinem rechten Bein unter das linke Rad des Anhängers und erlitt erhebliche Verletzungen. Er mußte sich mehreren Operationen unterziehen und befand sich elf Wochen in stationärer Behandlung. Die für die Beklagte zuständige Berufsgenossenschaft hat den Unfall des Klägers als Arbeitsunfall anerkannt. Sie gewährt dem Kläger eine Unfallrente aufgrund einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 20 v.H.

Der Kläger, der sich ein Mitverschulden in Höhe von 50 v.H. anrechnen läßt, hat von der Beklagten Schmerzensgeld und die Feststellung ihrer Schadensersatzverpflichtung verlangt. Er hat behauptet, die Beklagte habe den Unfall zu vertreten. Sie habe gewußt, daß die Baustelle nicht mit einem Lastzug befahren werden konnte. Jedenfalls hätte sie sich über den Zustand der Baustelle vergewissern müssen. Es seien schon wiederholt Lastzüge der Beklagten

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

auf Baustellen verunglückt. Diese Umstände ergäben, daß die Beklagte mit dem Unfall gerechnet und ihn billigend in Kauf genommen habe. Der danach gegebene bedingte Vorsatz führe dazu, daß die Beklagte trotz Anerkennung des Unfalls als Arbeitsunfall hafte. Auch wenn der Beklagten nur ein fahrlässiger Verstoß vorzuwerfen sei, könne sie sich nicht auf den Haftungsausschluß nach § 636 RVO berufen. Zum einen habe er als Nothelfer im Sinne von § 539 RVO gehandelt, als er den Absturz auf den Fußweg verhinderte. Zum anderen habe sich der Unfall bei der Teilnahme am allgemeinen Verkehr ereignet, denn er habe vermeiden wollen, daß der Anhänger auf einen öffentlichen Fußweg geriet und dort Passanten verletzte. In Anbetracht der erlittenen Verletzungen und seines Mitverschuldens sei ein Schmerzensgeld in Höhe von 12.000,-- DM bis 15.000,-- DM angemessen.

Der Kläger hat beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger aufgrund des Unfalls vom 11. August 1975 auf der Baustelle S in B ein angemessenes Schmerzensgeld zu zahlen, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt werde;
2. festzustellen, daß die Beklagte dem Kläger 50 vom Hundert aller materiellen und immateriellen Zukunftsschäden aus dem genannten Unfall vom 11. August 1975 zu erstatten habe.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat bestritten, daß sie die Verhältnisse auf der Baustelle gekannt habe. Sie habe den Unfall weder voraussehen können, noch habe sie ihn gar billigend in Kauf genommen. Der Unfall habe sich auch nicht bei der Teilnahme am allgemeinen Verkehr ereignet sondern auf einem privaten Baugrund. Wenn der Kläger zugleich als Nothelfer gehandelt habe, so ändere dies nichts an ihrem Haftungsprivileg.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung ist erfolglos geblieben. Mit der Revision verfolgt der Kläger die vorinstanzlichen Anträge weiter. In dem Revisionschriftsatz



ist der Name des Klägers fälschlich mit W Schn statt W Schu angegeben. Im übrigen enthält der Revisionschriftsatz, dem eine Ausfertigung des angefochtenen Urteils nicht beigelegt war, seine zutreffende Anschrift, Namen und Anschrift seines Prozeßbevollmächtigten, Namen und Anschrift der Revisionsbeklagten, Gericht, Aktenzeichen und Verkündungsdatum des angefochtenen Urteils.

Entscheidungsgründe:

I. Die Revision ist zulässig. Die Formalien der Revisionsschrift (§ 553 ZPO) sind gewahrt mit Ausnahme der Personalangaben des Revisionsklägers. Dieser Mangel ist hier jedoch unschädlich. Das angefochtene Urteil ist nach Gericht, Aktenzeichen erster und zweiter Instanz sowie Verkündungsdatum eindeutig bezeichnet; die Revisionsbeklagte ist mit ihrer ladungsfähigen Anschrift zutreffend benannt, es sind ferner Name und Anschrift des Prozeßbevollmächtigten des Revisionsklägers angegeben. Das Gericht war mithin in den Stand versetzt, die Rechtsmittelschrift ohne weitere Ermittlungen zuzustellen, die Akten der Vorinstanzen anzufordern und selbst an den Revisionskläger zu Händen seines Prozeßbevollmächtigten Zustellungen vorzunehmen. Auch für die Revisionsbeklagte können vernünftige Zweifel über den Revisionskläger nicht erwachsen sein.

II. Der Kläger begehrt wie in den Vorinstanzen von der Beklagten die Zahlung eines Schmerzensgeldes sowie die Feststellung, daß die Beklagte verpflichtet ist, 50 v.H. aller materiellen und immateriellen Zukunftsschäden aus dem Unfall vom 11. August 1975 zu erstatten. Nach dem Tatbestand des angefochtenen Urteils hat der Kläger beantragt festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet sei, allen materiellen und immateriellen entstandenen und künftig noch entstehenden Schaden zu erstatten. Die Sitzungsniederschrift vom 24. Februar 1978 weist jedoch aus, daß der Kläger den eingangs genannten Antrag aus seinem Schriftsatz vom 22. Dezember 1977 verlesen hat. Das Sitzungsprotokoll geht dem Tatbestand vor (§ 314 ZPO).



- 6 -

Haftungsprivilegs aus § 636 RVO (vgl. BGHZ 52, 115 [120]; Hanau, AR-Blattei, D, Schadenersatz und Sozialversicherung, A III 9).

2. Entgegen der Auffassung der Revision hat das Landesarbeitsgericht zutreffend erkannt, daß die Ausnahmetatbestände vom Haftungsausschluß nicht vorliegen. Der Unfall hat sich weder bei der Teilnahme am allgemeinen Verkehr zugetragen, noch hat ihn die Beklagte vorsätzlich herbeigeführt.

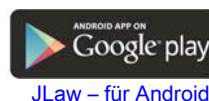
a) Die Frage, ob eine Teilnahme am allgemeinen Verkehr stattgefunden hat, bestimmt sich nach der Entstehungsgeschichte und dem Zweck der Regelung nach folgenden Grundsätzen: Es kommt vornehmlich darauf an, ob der betroffene Arbeitnehmer den Unfall als normaler Verkehrsteilnehmer oder als Betriebsangehöriger erlitten hat. Maßgebend ist danach, ob sich der Unfall in einem Bereich ereignet hat, der sich im Verhältnis zum Schädiger als ein innerbetrieblicher Vorgang darstellt, oder ob insoweit zu dem Betrieb kein oder nur ein loser Zusammenhang bestanden hat (BAG AP Nr. 8 zu § 636 RVO [zu I 2 der Gründe]; BGH AP Nr. 7 zu § 636 RVO [zu II 1 der Gründe] mit weiteren Nachweisen).

Nach diesen Grundsätzen hat das Landesarbeitsgericht zu Recht eine Teilnahme des Klägers am allgemeinen Verkehr anlässlich des Unfallgeschehens verneint. Der Unfall hat sich auf einem privaten Baugrundstück zugetragen. Das Gelände war dem allgemeinen Verkehr nicht gewidmet. Das Unfallgeschehen weist ferner einen inneren Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit des Klägers auf. Es ereignete sich bei dem Entladen und Rangieren des Lastzuges und insbesondere des Anhängers. Selbst wenn der Kläger das Weiterrollen des Anhängers verhindert hat, um von Dritten Schäden abzuwenden, so hat er damit doch gleichfalls im Interesse der Beklagten gehandelt, arbeitsvertraglich ihm anvertrautes Eigentum der Beklagten zu schützen und Dritte vor Betriebsgefahren zu bewahren.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



b) Die Beklagte hat den Unfall nicht vorsätzlich herbeigeführt. Vorsatz im Sinne des § 636 RVO erfordert, daß der Unternehmer den Arbeitsunfall als solchen vorausgesehen und zumindest billigend in Kauf genommen hat (BAG AP Nr. 9 zu § 636 RVO [zu III 1 der Gründe]). Es genügt nicht, wenn er den Arbeitsunfall für möglich gehalten hat, aber davon ausging, er werde nicht eintreten, oder wenn ihm gleichgültig gewesen ist, ob er eintritt. In einem solchen Fall liegt nur eine bewußte Fahrlässigkeit vor (BAG AP Nr. 4 zu § 636 RVO [zu II 1 der Gründe]).

Das Landesarbeitsgericht hat zugunsten des Klägers unterstellt, daß der Beklagten die Gefährlichkeit und die Unbefahrbarkeit der Baustelle mit schweren Lastzügen bekannt war. Es hat jedoch angenommen, hieraus könne nicht geschlossen werden, die Beklagte habe den die Körperverletzung des Klägers verursachenden Unfall vorausgesehen und billigend in Kauf genommen. Diese Würdigung der zugrunde liegenden Tatsachen hält sich im Rahmen des dem Berufungsgericht nach § 286 ZPO zustehenden Ermessensspielraums und ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

IV. Soweit der Kläger die Feststellung begehrt, daß die Beklagte ihm zukünftige materielle Schäden zu ersetzen habe, kann seine Revision ebenfalls keinen Erfolg haben.

1.a) Das Landesarbeitsgericht hat insoweit die Klage als unzulässig abgewiesen, weil der Kläger die Wahrscheinlichkeit eines zukünftigen Schadens nicht dargelegt habe. Das führe zum Wegfall des Feststellungsinteresses.

b) Die Revision wendet sich gegen die Feststellung, es sei kein künftiger Schaden wahrscheinlich gemacht, mit der Rüge, das Landesarbeitsgericht habe die §§ 139, 278 Abs. 3 ZPO verletzt. Auf entsprechenden Hinweis und auf eine daraus folgende Frage hätte der Kläger vorgetragen, er sei aufgrund des Unfalles arbeitsunfähig; daraus erwachse ihm künftiger materieller Schaden.



Mit dieser Rüge kann die Revision keinen Erfolg haben. Verdienstausfälle gehören zu den Schäden, die als Folge des Personenschadens nach § 636 RVO von dem Haftungsprivileg erfaßt sind (vgl. BAG AP Nr. 8 zu § 636 RVO [zu I 3 der Gründe]). Mit ihnen konnte der Kläger deshalb nicht belegen, daß künftige materielle Schäden zu erwarten waren.

2. Umstritten ist, ob eine Feststellungsklage, wie das Landesarbeitsgericht angenommen hat, unzulässig ist, wenn ein Schaden nicht als wahrscheinlich dargelegt wird (so BGHZ 4, 133 [135]; BAG 24, 318 [328 f.] = AP Nr. 1 zu § 611 BGB Ausbildungsverhältnis [zu III 1 der Gründe]), oder ob die Klage in einem solchen Fall als unbegründet abzuweisen ist (so etwa BAG AP Nr. 16 zu § 256 ZPO [zu II 2 b der Gründe]; BAG 15, 174 [179 f.] = AP Nr. 32 zu Art. 9 GG Arbeitskampf [zu A I 2 a der Gründe]). Es kann dahinstehen, welcher Meinung zu folgen ist. Der Kläger, der allein Revision eingelegt hat, ist nicht dadurch beschwert, daß das Landesarbeitsgericht seine Klage als unzulässig statt als unbegründet abgewiesen hat.

gez.: Dr. Thomas

Dr. Dieterich

Schaub

Dr. Krems

Kunze



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

